



## 16 Nr. 1 Steuerbefreiung von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

### 1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäss § 16 Abs. 1 lit. a StG sind Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz von der Staats- und Gemeindesteuer befreit, sofern die Mittel der Einrichtung dauernd und ausschliesslich der beruflichen Vorsorge dienen. Eine identische Bestimmung enthält das DBG in Art. 56 Bst. e für die direkte Bundessteuer. Die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind ferner von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit (§ 9 Abs. 1 lit. a ESchStG mit Verweis auf die §§ 15 und 16 StG).

### 2. Allgemeines

Die Steuerbefreiung wird privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen nur gewährt, wenn sie in rechtlich verselbständigter Form berufliche Vorsorge betreiben. Sie müssen dabei die Rechtsform einer Stiftung oder Genossenschaft haben. Öffentlich-rechtliche Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, wie Einrichtungen des eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Rechts, können in der Rechtsform einer Körperschaft oder einer Anstalt bestehen.

Von der Steuerpflicht befreit sind Einrichtungen, die unmittelbar berufliche Vorsorge betreiben, indem sie direkt Leistungen an die Begünstigten erbringen. Einrichtungen, die lediglich mittelbar der beruflichen Vorsorge dienen, sind nur dann steuerbefreit, wenn ihr Zweck ausschliesslich darin besteht, Vermögen steuerbefreiter Einrichtungen der beruflichen Vorsorge anzulegen oder zu verwalten (vgl. § 16 Abs. 1 lit. g StG; Anlage- oder Investmenteinrichtungen), oder Beiträge an steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge zu leisten (Finanzierungseinrichtungen).

Die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge müssen ihren Sitz in der Schweiz haben und der beruflichen Vorsorge von Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz dienen. Die Einrichtung eines Unternehmens mit Sitz in der Schweiz oder eines ausländischen Unternehmens mit Betriebsstätte in der Schweiz darf lediglich der beruflichen Vorsorge des am schweizerischen Sitz bzw. in der schweizerischen Betriebsstätte tätigen Personals sowie der am ausländischen Sitz bzw. in der ausländischen Betriebsstätte tätigen Arbeitnehmer/innen mit Wohnsitz in der Schweiz oder der Schweizerbürger/innen im Ausland dienen.

Von der Steuerpflicht befreit sind auch die von Berufsverbänden, Banken, Versicherungen oder Privaten errichteten gemeinsamen Vorsorgeeinrichtungen in Form von Sammel- oder Gemeinschaftsstiftungen, die der Personalvorsorge mehrerer Unternehmen dienen. Die Steuerbefreiung von Sammelstiftungen setzt voraus, dass die Grundsätze der Finanzierung und der Leistungsvoraussetzungen für die einzelnen Anschlüsse in einem Reglement festgelegt werden und den umschriebenen Voraussetzungen der Steuerbefreiung von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge entsprechen.

### 3. Versicherungseinrichtungen, Fürsorge- oder Wohlfahrtsfonds

Vorsorgeeinrichtungen können berufliche Vorsorge planmässig (reglementarisch) durch normierte Leistungen im Alter, bei Invalidität oder Tod verwirklichen, indem sie das versicherbare Risiko selber tragen (autonome Vorsorgeeinrichtung). Dieses kann jedoch auch mittels eines Kollektivversicherungsvertrags auf ein konzessioniertes Versicherungsunternehmen überwält werden. In diesem Fall muss die Vorsorgeeinrichtung sowohl Versicherungsnehmerin als auch Begünstigte sein.

Patronale Fürsorge- oder Wohlfahrtsfonds sind als Einrichtungen der beruflichen Vorsorge im Sinne von § 16 Abs. 1 lit. a StG ebenfalls steuerbefreit, wenn Voraussetzungen und Bemessung ihrer Leistungen durch die Stiftungsurkunde oder ein Reglement festgelegt sind und damit ebenfalls Vorsorgezwecke verfolgt werden. Leistungen nach pflichtgemäßem Ermessen der Stiftungsorgane sind auf eigentliche Unterstützungsleistungen zu beschränken.

Die Mittel der Vorsorgeeinrichtung müssen für die Zwecke der beruflichen Vorsorge auch tatsächlich eingesetzt werden. Die blossе Ansammlung von Kapital gilt nicht als berufliche Vorsorge im Sinne von Art. 80 ff. BVG. Die Registrierung als Vorsorgeeinrichtung bzw. die Steuerbefreiung setzt somit voraus, dass überhaupt Destinatäre der Einrichtung vorhanden sind und mit der Verwirklichung der vorgesehenen Vorsorgezwecke auf lange Sicht tatsächlich und absehbar gerechnet werden kann. Die Mittel der Vorsorgeeinrichtung dürfen auch nach deren Liquidation nicht an das Gründerunternehmen zurückfliessen oder auf andere Weise zweckentfremdet werden.



#### **4. Zuständigkeiten und Aufgabenverteilung**

Die Bestimmungen des BVG stellen Vorsorgerecht dar, das von den Vorsorgeeinrichtungen - sowohl im obligatorischen als auch im überobligatorischen Bereich - zwingend beachtet werden muss. Die Vorsorgeeinrichtungen müssen daher bei der Ausgestaltung ihrer Reglemente die Vorgaben des BVG (Gesetz) bzw. der BVV2 (Verordnung zum BVG) einhalten. Die Experten/Expertinnen für die berufliche Vorsorge haben auf einem Formular die Einhaltung der Bestimmungen der BVV2 im Einzelnen unterschriftlich zu bestätigen. Die Experten/Expertinnen für die berufliche Vorsorge haben eine gesetzliche Verpflichtung zur Prüfung der Reglemente in versicherungstechnischer Hinsicht (Art. 53 Abs. 2 BVG). Diese gesetzliche Verpflichtung bildet auch die Grundlage der neuen Bestätigung der Experten/Expertinnen. Eine Bestätigung muss bei jeder Reglementsänderung oder bei jeder grundlegenden Änderung von Berechnungsgrundlagen erstellt werden.

Gemäss den Bestimmungen der BVV2 muss die Angemessenheit über alle Vorsorgeeinrichtungen eines Arbeitgebers bzw. einer Arbeitgeberin gegeben sein. Die Arbeitgebenden müssen deshalb nach Art. 1a BVV2 Vorkehrungen treffen, wenn sie Anschlussverträge mit verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen abschliessen, die so gestaltet sind, dass Versicherte gleichzeitig bei mehreren Einrichtungen versichert sind.

#### **5. Aufgaben der kantonalen oder eidgenössischen BVG-Aufsichtsbehörden**

Gestützt auf die unterzeichnete Bestätigung des Experten bzw. der Expertin nehmen die kantonalen BVG-Aufsichtsbehörden (Stiftungsaufsicht) bzw. das Bundesamt für Sozialversicherung eine Prüfung vor. Die BVG-Aufsichtsbehörden genehmigen keine Reglemente, für welche die Bestätigung des Experten bzw. der Expertin gemäss Formular nicht vorliegt. Das gilt auch für die Verzinsung von Einkaufstabellen.

Die Reglementsprüfung erfolgt nicht nur bei firmeneigenen Vorsorgeeinrichtungen, sondern auch bei Sammel-, Verbands- bzw. Gemeinschaftseinrichtungen. Auch Sammeleinrichtungen dürfen somit nur Reglemente bzw. Pläne anbieten, welche jenen entsprechen, die durch die Aufsichtsbehörde geprüft wurden.

#### **6. Aufgaben der Steuerbehörden**

Die Steuerbehörden stützen sich auf die Prüfung und Genehmigung der BVG-Aufsichtsbehörden und verzichten auf eine eigene Reglementsprüfung. Die Reglementsprüfungen und Einhaltung der BVG-Vorschriften werden daher nicht (mehr) von den Steuerbehörden vorgenommen.

Bestehen im konkreten Einzelfall jedoch berechtigte Zweifel an der Übereinstimmung der reglementarischen Bestimmungen mit den Vorschriften der BVV2 bzw. des BVG, so können die Steuerbehörden Rücksprache mit den Aufsichtsbehörden nehmen. Bei Verletzung der Vorgaben der BVV2 werden die Aufsichtsbehörden direkt bei den Vorsorgeeinrichtungen vorstellig. Weigert sich die betroffene Vorsorgeeinrichtung, die festgestellten Mängel zu beheben, so kann als letztes Mittel die Steuerbefreiung der Vorsorgeeinrichtung entzogen werden.

Die Steuerbehörden können also weiterhin im konkreten Anwendungsfall prüfen, ob die im Einzelfall geleisteten Beiträge oder die ausgerichteten Leistungen mit den reglementarischen Vorgaben übereinstimmen. In der Regel beschränkt sich die Überprüfung auf Fälle, wo Verstösse gegen vorsorgerechtliche Normen offensichtlich sind. Dazu können sie auch die Einreichung von Reglementen verlangen. Die Steuerbehörden können ausserdem überprüfen, ob die neuen Bestimmungen zum Einkauf gemäss Art. 79b BVG eingehalten worden sind.

Unberührt von dieser Aufgabenteilung bleibt auch die Prüfung von allfälligen verdeckten Gewinnausschüttungen bei personenbezogenen Gesellschaften. Denn dabei handelt es sich nicht um eine Frage des Vorsorgerechts, sondern um eine steuerrechtliche Frage, ob die Gestaltung dem unternehmenssteuerlichen Grundsatz des Drittvergleichs standhält (vgl. dazu Schweizerische Steuerkonferenz, Vorsorge und Steuern, Anwendungsfall A.2.2.3.).

Die Steuerbefreiung von beruflichen Vorsorgeeinrichtungen wird nicht individuell verfügt, sondern ergibt sich direkt aus den eingangs erwähnten steuergesetzlichen Grundlagen, sobald eine Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule bei der kantonalen Stiftungsaufsicht anerkannt, d.h. registriert wird.

#### **7. Besonderheiten bei Umstrukturierungen**

Bei einer Fusion sowie bei anderen Umstrukturierungen von Vorsorgeeinrichtungen hat das Bundesgericht entschieden (BGE 2C\_199/2012 vom 23. November 2012), dass entgegen dem eingegrenzten gesetzlichen



Wortlaut auch *Vorsorgestiftungen* von der Steuerneutralität gemäss Art. 103 FusG profitieren können. Die BVG-Vorsorgeeinrichtungen sind an sich zwar schon steuerbefreit, insbesondere aber im Bereich der Handänderungssteuer ist dieser Grundsatz von Bedeutung, wenn *dadurch* Immobilien übertragen werden. Schwierigkeiten kann dies dann bereiten, wenn die Voraussetzungen einer steuerneutralen Umstrukturierung bei der Übertragung der Immobilien auf Immobilienfonds nicht eingehalten werden (s. dazu VGE BS vom 15. November 2013; publ. in BStPra 2/2014, S. 90 ff.).